

1. § 168 ist ein Spezialstrafatbestand bei Schädigungshandlungen an Tierbeständen. Dazu gehören die Tierbestände der Landwirtschaft und anderer Bereiche, z. B. der Gestüte und Farmen, der Sammelstellen der Aufkaufbetriebe, der Schlachthöfe. Die Tatbestandsvoraussetzungen stimmen weitgehend mit denen des § 167 überein.

2. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit ist auf die für die **Haltung, Fütterung und Pflege von Zucht- und Nutztieren verantwortlichen Personen** begrenzt. Das sind in der Hauptsache Leiter von Produktionsbereichen, wie Brigadiere, Agronomen und Zootechniker, aber auch Mitglieder der Brigaden, wie Melker, Tierpfleger, Schäfer u. a.

Personen, die zeitweilig für die Haltung, Fütterung oder Pflege der Tierbestände eingesetzt sind oder arbeitsteilig nach einer festen Arbeitsorganisation bestimmte Teilaufgaben verrichten, sind ebenfalls Verantwortliche im Sinne des § 168.* Der Verantwortungsbereich ist auf der Grundlage innerbetrieblicher Funktionspläne, der Arbeits- oder Stallordnung sowie erteilter Aufträge festzustellen.

Verantwortliche Personen sind auch solche, denen im Rahmen der Arbeitsteilung zwischen den LPG Tier- und Pflanzenproduktion die Futtermittelversorgung obliegt (OG-Urteil vom 17. 3. 1983/2 OSK 4/83). Die

bloße Bereitstellung von Futtermitteln (z. B. durch Traktoristen) kommt dagegen nicht in Betracht. Bei Tierärzten ist von ihren festgelegten Verpflichtungen auszugehen. Fahrlässige Schädigungen der Tierbestände durch Außenstehende, z. B. Schädlingsbekämpfer oder Beschäftigte der Bau- oder Dienstleistungsbetriebe, werden von § 168 nicht erfaßt (vgl. aber § 167).

3. Nach **Abs. 2** tritt strafrechtliche Verantwortlichkeit ein, wenn

- **trotz erzieherischer** Einwirkung die beruflichen Pflichten fortwährend vorsätzlich verletzt und
- dadurch **wiederholt** fahrlässig Verluste oder Produktionsausfälle verursacht wurden, die im Einzelfall nicht bedeutend zu sein brauchen (vgl. § 167 Anm. 9).

4. Werden Tierverluste oder Produktionsausfall durch die vorsätzliche Verletzung veterinärgesetzlicher Bestimmungen oder Weisungen veterinärmedizinischer Fachorgane zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen und besonderen Gefahren für die Tierbestände verursacht, ist die spezielle Strafbestimmung im Gesetz über das Veterinärwesen vom 20. 6. 1962 (GBl. I 1962 Nr. 5 S. 55) i. d. F. der Anlage zum Anpassungsgesetz Nr. 32 anzuwenden.

§169

Wirtschafts- und Entwicklungsrisiko

Eine Straftat nach den §§ 163 bis 168 liegt nicht vor, wenn

1. die Handlung vorgenommen wird, um einen bedeutenden wirtschaftlichen Nutzen herbeizuführen oder einen bedeutenden wirtschaftlichen Schaden abzuwenden und der Handelnde nach verantwortungsbewußter Prüfung aller die Handlung betreffenden Umstände die eingetretenen wirtschaftlichen Nachteile für wenig wahrscheinlich oder aber für wesentlich geringer als den vorgesehenen wirtschaftlichen Nutzen halten durfte (Wirtschaftsrisiko);
2. im Rahmen staatlich angeordneter, bestätigter oder sonst im Verantwortungsbereich des Handelnden liegender Forschungs- und Entwicklungsarbeiten oder technisch-ökonomischer Experimente, die unter Beachtung des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie verantwortungsbewußter Prüfung aller die Handlung betreffenden Umstände vorgenommen wurden, wirtschaftliche Nachteile eingetreten sind (Forschungs- und Entwicklungsrisiko).